



A58



### Arbeitslosenversicherung

[ ]

[ ]

### Arztzeugnis

Gemäss Artikel 28 Absatz 5 AVIG muss die versicherte Person ihre Arbeitsunfähigkeit bzw. ihre Arbeitsfähigkeit mit einem ärztlichen Zeugnis nachweisen. Die kantonale Amtsstelle oder die Arbeitslosenkasse kann in jedem Fall eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.

Name und Vorname	AHV-Nr.
Adresse (Strasse, Nummer, PLZ, Wohnort)	

Die versicherte Person war wegen

Krankheit --> Spitalaufenthalt  ja  nein

Unfall

Schwangerschaft / Mutterschaft

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_ % arbeitsunfähig

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_ % arbeitsunfähig

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_ % arbeitsunfähig

Sie ist ab \_\_\_\_\_ wieder voll arbeitsfähig.

Sie ist ab/seit \_\_\_\_\_ voraussichtlich dauernd zu \_\_\_\_\_ % arbeitsunfähig.

Welche Tätigkeiten in welchem Umfang kann der Patient/die Patientin noch ausüben?

---



---



---

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes

\_\_\_\_\_